

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

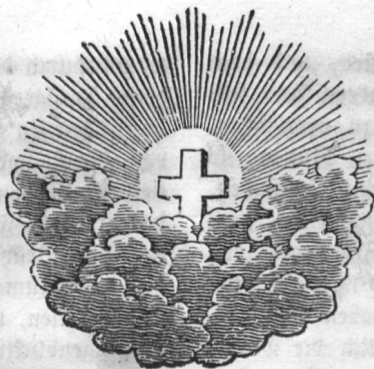
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 32.



den 6. Augustmonat

1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Warum sollten die Klöster nicht im Genusse ihrer Güter gelassen werden? Wenn ihre Besitzungen das Eigenthum Eines Herrn wären, so würde es nicht angefeindet sein. Warum verhält es sich mit den Klöstern nicht ebenfalls so? Ich betrachte dieselben gerade mit um so größerer Freude, weil nicht ein einzelner Mensch, sondern viele sich in ihren Besitz theilen, und deswegen kann ich ihnen nicht genug Glück wünschen. Man muß überhaupt wünschen, daß jeder Mensch in seinem Stande glücklich sei, so lange er nicht ein Zerstörer des Glückes Anderer ist. Nun aber sehe ich nicht, in wie fern die Klostergeistlichen auf das Glück Anderer nachtheilig einwirken. Der protestantische Naturforscher de Luc.

Rede des Herrn von Haller über die Kloster-Angelegenheit, gehalten im Großen Rathe zu Solothurn.

Herr Haller fang seine Rede mit der Erklärung an, er glaube durch Worte und Thaten bewiesen zu haben, daß er vielleicht das freisinnigste Mitglied der ganzen Versammlung, d. h. der wärmste Freund der wahren und rechtmäßigen Privat-Freiheit, sei. Er habe sein Leben dazu verwendet, gegen Vorurtheile und Despotismus zu kämpfen, in welchen Kampf man ja das Wesen der wahren Aufklärung setze; aber das Vorurtheil sei ein ohne Sachkenntnis zum voraus gefaßtes Urtheil, und es gebe auch Vorurtheile gegen die Klöster wie gegen die katholische Kirche überhaupt und gegen die natürliche gesellige Ordnung der Dinge. Der Despotismus dann, als Mißbrauch der Gewalt und Unterdrückung der Unschuld, sei ihm ein Gräuelf, er möge nun von Einzelnen, von Korporationen oder von Volksversammlungen ausgeübt werden; und man werde doch nicht unter den hochtönenden Worten von Souveränität, Staatshoheit u. s. w. die Willkür, die Tyrannei und jede Gewaltthat rechtfertigen wollen. Er (Haller) wolle hier nicht die Rechtmäßigkeit, den mannigfaltigen Nutzen der Klöster, die ungeheuren Nachtheile ihrer Abschaffung in andern Ländern u. s. w. weitläufig beweisen; es handle sich jetzt vorzüglich nur darum, ob wir nicht durch Ehre, Eid und feierliche Versprechung, ja sogar in Rücksicht des Anstandes und für den guten Namen des Standes Solothurn selbst, zur Unterstützung der Aargauischen Klöster verpflichtet seien. Nur so viel wolle er in Kürze bemer-

ken, daß die Klöster freie Vereine gelehrter, der Beförderung der Religion und der Uebung alles Guten sich widmender Personen, folglich so rechtmäßig als irgend eine andere Gesellschaft oder Genossenschaft seien. Zu allen Zeiten seien sie frei gestiftet und ihre Stiftung für eine wohlthätige und verdienstvolle Handlung angesehen worden, ohne Befehl noch Erlaubniß von Seite des Staates; zumal in jenen Zeiten des von unserer hochmüthigen Unwissenheit so sehr mißkannten und gelästerten Mittelalters, wo der höchste Grad von Privat-Freiheit bestand, und eben deswegen Alles im Wachsen und Blühen begriffen war, so daß wir auch jetzt noch nur von den Ueberbleibseln ihrer wohlthätigen Stiftungen und gleichsam von den Drosamen leben, die von dem ehemals reichen Tische unserer Väter abgefallen sind. Das Eigenthum der Klöster sei durch Schenkungen, gute Oekonomie und durch Beischüsse der aufgenommenen Mitglieder rechtmäßig erworben, zweckmäßig verwaltet, und werde gemeinnütziger verwaltet als kein anderes auf dem Erdboden. Die Klostergeistlichen genießen am wenigsten davon, das meiste komme dem Publikum, dem ganzen Volke zu gut. Von dem Staat haben sie keinen Kreuzer erhalten, die Aargauischen Klöster hätten nicht nur vor dem Kanton Aargau, sondern viele Jahrhunderte vor der schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, wie sollte man also zu ihrer Beraubung oder Vernichtung berechtigt sein? Sobald die Rechtmäßigkeit erwiesen sei, so habe man eigentlich nicht mehr nach dem Nutzen zu fragen; denn Niemand sei befugt, eine Korporation oder ein Individuum zu vernichten oder zu berauben, unter dem despotischen und willkürlichen Vorwand, daß sie nach seinem Dafürhalten nichts nützen. Mancher reiche Müßiggänger, mancher hart-

herzige Geizhals nütze weniger als die Klöster, und doch sei es deswegen nicht erlaubt, ihn zu plündern und sein Eigenthum willkürlich zu andern Zwecken zu verwenden. Die Klöster hätten jedoch den ausgebreitetsten Nutzen, so daß man sie stiften sollte, wenn sie nicht bereits beständen. Wer ihre gottesdienstlichen Verrichtungen nicht liebe, dem schaden sie wenigstens nicht, und er solle Andern die Freiheit lassen, das Gute zu thun, was er selbst nicht übt und wozu man ihn nicht zwingt. Die Klöster haben alle Wissenschaften und sogar alle Künste, namentlich die Musik, die Malerei, die Bildhauerkunst, den Acker- und Gartenbau begünstigt; durch ihre Bibliotheken, ihre Naturalienkabinette und physikalischen Apparate, durch die Verzierung ihrer Kirchen u. s. w. ermuntern und beleben sie sogar die Gelehrsamkeit und den Kunstfleiß Anderer; sie unterrichten die Jugend, unterstützen die Armen, pflegen die Kranken, beherbergen die Wanderer, eröffnen der Reue für begangene Fehler, der verfolgten Unschuld einen ruhigen Zufluchtsort, üben gegen Jedermann, selbst gegen ihre Feinde, die liebevollste Gastfreundlichkeit, erweisen mannigfaltige Wohlthaten, seien gegen Noth und Mangel zu jeglicher Hülfe bereit, und haben in den Jahren der Theuerung Unglaubliches geleistet, und vielleicht mehrere Tausend Arme vom Hungertode gerettet; sie haben Wüsteneien in Gärten umgewandelt, die wildesten Gegenden urbar gemacht und verschönert; ihre Güter seien noch heut zu Tag Muster des Ackerbaues und verschaffen einer zahlreichen Bevölkerung mannigfaltigen Verdienst, Nahrungsquellen aller Art, gesicherten Wohlstand; alles um sie her sei zufrieden und glücklich; und solch herrliche Institute wolle der Unverstand unserer Zeiten für unnütz, ja sogar für schädlich ausgeben!!! Dem Staate, d. h. den weltlichen Fürsten und Obrigkeiten, seien die Klöster zwar nicht mehr als andere Korporationen schuldig, leisten ihm aber nicht nur gewöhnliche Steuern, sondern auch außerordentliche, sehr bedeutende Beiträge, und beschwerten sich nicht einmal über die größtentheils rechtswidrige Auflegung dieser Lektoren, wofern sie nur nicht alles Maas der Billigkeit überschreiten und nicht mit leibenschaftlicher Willkür immerfort einseitig erhöht werden. Im Frieden unterstützen sie alles Gute, alle gemeinnützigen Unternehmungen, so lange man ihnen noch die Mittel dazu lasse, und in Kriegszeiten können sie als stehende Magazine, als unentgeltliche Krankenspitäler betrachtet werden, und erleichtern auch da noch das Volk, indem man sie wahrlich mit der Last der Einquartierung nicht zu verschonen pflege.

Diese unermesslichen Vortheile der Klöster, die man mit Recht „Gotteshäuser“ nannte, weil sie sich der Uebung und Beförderung alles Guten und Wahren, d. h. der Erkenntnis und der Befolgung göttlicher Gesetze widmeten, werden auch sogar von den berühmtesten protestantischen Schriftstellern anerkannt. Der große Leibniz, das umfassendste Genie, welches vielleicht unter den Protestanten erschienen ist, konnte ihnen seine Bewunderung nicht versagen. Joh. von Müller, der schweizerische Geschichtschreiber, bejammerte ihre Aufhebung und erklärte, daß

man dadurch die das goldene Ei legende Henne tödte, daß ganze Zweige der Gelehrsamkeit verdorren, ganze Gegenden in Wüsteneien zurücksinken werden. H. Friedrich Lullin von Genf, wo doch die antikatholischen Vorurtheile am tiefsten eingewurzelt sind, bezeugt aus eigener Erfahrung, daß in ganz Frankreich die Gebäude der ehemaligen, an weltliche Besitzer verkauften Klöster in Schutt verfallen, daß die Baumgärten verödet, die Weinberge zerhauen und ruinirt seien, und daß die neuen weltlichen Erwerber, nur auf augenblicklichen Genuß bedacht, diese Besitzungen ungleich schlechter bearbeiten, als es die Stifter und Klöster thaten. Der Engländer Cobbet, der doch zur liberalen Partei gehörte und unlängst als Parlamentsglied starb, beweist in einer geistreichen und fast in alle Sprachen übersehten Schrift, daß seit Aufhebung der Klöster in England die Armuth, die Hüfllosigkeit und die geistige Vernachlässigung des gemeinen Volkes außerordentlich zugenommen habe. In den neuesten Blättern der Thurgauer Zeitung ist ein größtentheils von einem Protestanten verfaßter, gründlicher und äußerst merkwürdiger Aufsatz zu Gunsten der Klöster enthalten ¹⁾. Ja, selbst der auf der jetzigen Hochschule zu Zürich angestellte, aus Deutschland berufene Herr Professor Ofen hat in einem eigenen Buche ²⁾ die Klöster mit beherdeter Zunge vertheidigt. Dabei erklärt dieser protestantische Gelehrte noch, daß eine von den Staaten unabhängige Kirche die einzige Mauer gegen Despotismus und Universal-Monarchie sei, und sagt, er hoffe noch die Zeit zu erleben, wo die Regierungen, von der zerstörenden Aufklärerei zurückgekommen, froh sein werden, wenn in die schon verfallenden, Fledermäusen und Nachteulen zur Wohnung dienenden Klostergebäude wieder Geistliche einziehen und ihre Ehre zum Lobe Gottes und zur Erbauung des Volkes anstimmen. Also erheben sich dermal sogar in allen protestantischen Ländern Stimmen zu Gunsten der Klöster, und diejenigen irren sich sehr, die da glauben, daß ihnen die öffentliche Meinung abgeneigt sei. Das möge wohl vor etwa 40 bis 50 Jahren der Fall gewesen sein, jetzt aber sprechen sich im Gegentheil nicht nur das Volk, sondern alle bessern Köpfe, alle einsichtsvollen Männer zu ihrem Vortheil aus. Ueberall werde der Schaden ihrer Abschaffung, als einer landesverderblichen Frevelthat, gefühlt; in Frankreich hätten sich, ohne alles Gesetz und ohne die geringste Unterstützung von Seite des Staates, schon unter Bonaparte viele hundert Frauenklöster zur Pflege der Kranken und zum Unterricht der weiblichen Jugend freiwillig gebildet; auch sogar Trappisten, Kapuziner, Karthäuser und barmherzige Brüder, Lektoren zur Pflege und Heilung der Wahnsinnigen und Rasenden, seien wieder entstanden, und selbst nach der Juli-Revolution von 1830, die doch der Religion gar nicht günstig war, und wo anfänglich manche Gewaltthatigkeiten vorkamen, seien sie ungekränkt

¹⁾ Beilagen zu No. 33–37 der Thurgauer Zeitung. Kirche n-raub ist auch ein Raub.

²⁾ Neue Bewaffnung, neues Frankreich, neues Deutschland. Jena 1814.

und unangetastet geblieben. Eben so werden viele Klöster in Italien, in Oesterreich, in Baiern hergestellt, in dem revolutionirten, aber dennoch katholisch verbliebenen Belgien täglich neue errichtet, selbst in England und in den nordamerikanischen, ebenfalls protestantischen Freistaaten werden häufig neue Klöster erbaut, ja sogar unter den Türken und Arabern werden die christlichen Klöster beschützt, und sind all dort weder Steuern und Abgaben noch willkürlichen Brandschatzungen unterworfen.

Endlich sind wir nicht nur durch die natürliche Gerechtigkeit und die Sorgfalt für des Landes Wohl, sondern auch durch die feierlichsten Versprechungen und jährlich wiederholte Eide zum Schutz der Klöster und ihres Eigenthums verpflichtet. Durch eine Art von Wunder haben sich die schweizerischen Klöster in den Stürmen der helvetischen Republik gerettet, obgleich von der damaligen revolutionären Regierung bereits das Todesurtheil gegen sie gefällt war. In der Mediationsakte, welcher der Kanton Aargau seine Existenz verdankt, sind sie von Bonaparte ausdrücklich bestätigt worden, und nichts ist merkwürdiger als der Kommissional-Rapport, welcher noch im Jahre 1804 auf der damaligen Tagsatzung über die Klöster erstattet wurde. Abgesehen von allen religiösen Beweggründen, wurden sie damals nach rechtlichen, moralischen und politischen Ansichten betrachtet, und ihnen nicht etwa mit heuchlerischem Spott das nackte, bloß scheinbare Eigenthum, sondern das Recht, das aus diesem Eigenthum fließt, nämlich die freie Selbstverwaltung, stiftungsmäßige Verwendung und die ungehinderte Aufnahme von Novizen, zugesichert. Auch in dem Bundesvertrag von 1815, der noch jetzt alljährlich beschworen wird, sind sie neuerdings garantirt worden; das Protokoll giebt ebenfalls die rechtlichen und moralischen Gründe davon an, und kein Artikel ist bestimmter als derjenige, welcher den Fortbestand und das Eigenthum der Klöster und geistlichen Stiftungen gewährleistet. Selbst bei und nach der Revolution von 1830 sind sie unangetastet geblieben, und jetzt, nach sechs Jahren, wo der erste Sturm vorübergegangen und wenigstens die Privat-Gerechtigkeit wieder zurückkehren sollte, werde ohne Noth, ohne die geringste Veranlassung diese Stürmerei gegen die Klöster und gegen die ganze katholische Kirche begonnen!! Die Gewaltthätigkeiten der Aargauischen Regierung seien um desto empörender, da sie mit ihren eigenen frühern Erklärungen, mit den bestimmtesten Artikeln ihrer Verfassung, in offenbarem Widerspruche stehen, und selbst in ihrem eigenen Schooße von einer sehr bedeutenden Minorität mit Indignation angesehen worden. Bald werden die Klöster wegen ihrer treuen Verwaltung und ihrer mannigfaltigen Verdienste von der Aargauischen Regierung selbst gelobt, bald wieder, ohne daß die geringste Veränderung vorgefallen sei, mit den unverdientesten Vorwürfen überhäuft; bald sollen sie wegen ihrem Reichthum, bald wegen ihrer Armuth vernichtet werden. Während man ihnen i. J. 1804 die Selbstverwaltung ihrer Güter zurückgab und die frühere willkürlich aufgelegte außerordentliche Kontribution von

11,000 auf 7000 Franken herabsetzte, wurden sie i. J. 1832 einseitig und unverhört jährlich mit 17,800 und i. J. 1835 sogar mit 30,000 Franken gebrandschatzt. Damit nicht zufrieden, wurden noch alle ihre Habseligkeiten ängstlich inventarisiert, als ob sie der Aargauischen Regierung gehörten, bald darauf die Klöster selbst förmlich bevogtet, ihnen auf ihre Unkosten feindselig gesinnt, stark besoldete Verwalter gesetzt; ihre Urkunden, Baarschaft, Getreide, Weinvorräthe, Viehstand, Feldgeräthe u. s. w. in Beschlag genommen, die Schuldtitel nach Arau fortgeschleppt, und wenn der Vorsteher des Klosters, als pflichtmäßiger Depositorius, einen Theil derselben durch die Flucht vor dem Raube rettete, so wird er als ein Dieb gescholten und behandelt, gleich als ob der treue Beschützer des Eigenthums ein Räuber, der gewalthätige Räuber hingegen ein rechtmäßiger Eigenthümer wäre. Den Klöstern wird jede Selbst-Verwaltung ihres Vermögens, jede Verwendung ihrer Einkünfte entzogen; ohne ihre Einwilligung sollen die Territorialgüter, besonders die in andern Kantonen liegenden, veräußert werden; man reicht den Klostergeistlichen, gleich den Sträflingen in einem Zuchthause, spärliche Nahrung, und sie müssen den dürftigen Unterhalt, das eigene Geld aus fremder Hand erbetteln. Mit welcher Stirne man also noch behaupten dürfe, daß die Aargauische Regierung den Bundesvertrag nicht verletz, sich nicht des Eigenthums der Klöster willkürlich bemächtigt habe!! Ob wohl die Herren, welche dergleichen Behauptungen aufstellen, eine solche Staatsaufsicht³⁾, einen derartigen Schutz ihres Privat-Eigenthums sich gefallen lassen, und solchen nicht für eine empörende, noch dazu mit Spott und Hohn begleitete Tyrannei ausgeben würden!⁴⁾ Damit auch gar kein Zweifel über die fernere Absicht obwalte, so wird den Klöstern zuletzt noch auf unbestimmte Zeit die Annahme von Novizen verboten, auf daß sie gleichsam mit aqua tofana vergiftet werden und eines langsamen Todes sterben müssen. Also wird man nach gleichem Recht auch jeder Stadt oder Gemeinde, jeder Korporation, jedem Handels- oder andern Vereine die Annahme von neuen Mitgliedern verbieten können, damit ihnen die Lebers- oder Fortpflanzungskraft geraubt werde und der moderne sogenannte Staat, als ein seine eigenen Kinder fressender Moloch sich ihrer Güter bemächtigen könne.

Am Ende seiner Rede appellirte Herr Haller noch vorzüglich an die Ehre und den guten Namen des Kantons

³⁾ Es waren im Solothurnischen Großen Rathe die Herren Schädler und Prokurator Frog.

⁴⁾ Man wendete zwar dagegen ein, daß die Klostersgüter nicht das vollkommene Eigenthum der jeweiligen Konventualen seien. Freilich nicht, sondern sie sind, wie alle Stadt-, Gemeinde- und Korporationsgüter, ein Fidei-Kommiss, d. h. nach dem buchstäblichen Sinne des Wortes ein der Treue dieser Gesellschaften oder ihrer jeweiligen Vorsteher und Mitglieder anvertrautes Gut, welches sie verwalten und nutzen mögen, aber auch ihren Nachfolgern überliefern sollen. Dagegen sind diese Güter auch nicht ein Eigenthum der Aargauer-Regierung, und noch viel weniger ihrer Treue anvertraut.

Solothurn. Ich bin, sagte er, zwar kein geborner Solothurner, aber seit Jahrhunderten haben sich die Berner, Freiburger und Solothurner, selbst im Kanzleistyle, wechselseitig und ausschließend als Mitbürger und Brüder begrüßt; von Jugend auf habe ich nichts als Gutes von dem Kanton Solothurn gehört und stets eine geheime Vorliebe für denselben gefühlt. Solothurn habe noch einen guten Klang im schweizerischen Vaterlande und einen unbefleckten Namen in der Geschichte. Keine großen Gewaltthätigkeiten seien in demselben vorgegangen; er besitze kein ungerechtes Gut, und dennoch sei er im Verhältniß mit seiner Größe einer der reichsten der ganzen Schweiz gewesen; auch das Volk wäre wohlhabend und glücklich, und die Solothurner hätten wahrlich keine Ursache, ihr Vaterland gering zu schätzen, denn man wisse vielleicht nicht, daß es, obgleich gebirgig und nur an den beiden Ufern der Aare und einigen Bergthälern bewohnbar, dennoch, nebst Appenzell, eines der bevölkersten Länder des Erdbodens sei, so daß es auch mit der Industrie, dem Nahrungsstand und den materiellen Vorteilen nicht so schlecht stehen müsse, als viele sich einbilden. Dazu habe man noch ein gesundes, kräftiges, fröhliches Volk, nicht aber eine sieche, an Leib und Seele verkrüppelte Bevölkerung von Fabrikarbeitern, elenden Knechten hartherziger Brodherren, die, keiner Selbstständigkeit fähig, nicht von einem Tag zum andern ihres Unterhaltes sicher seien und bei Gefahr des Hungertodes leicht zu allen Lastern und Verbrechen hingerissen werden können. Selbst seit den neuen Stürmen von 1830 sei es im Kanton Solothurn noch milder und erträglicher als in manchen andern Kantonen zugegangen; daß in solchen Zeiten gar nichts Unregelmäßiges vorkomme, gar kein Mißgriff geschehe, könne man freilich von der menschlichen Natur nicht verlangen, aber die begangenen Fehler seien wenigstens nicht vollendet und könnten leicht gebessert werden; was auch um so mehr zu wünschen wäre, als sie, wie Jedermann gestehen müsse, keine guten Folgen nach sich gezogen haben. Zuverlässig werden selbst mehrere protestantische Kantone sich auf der Tagsatzung der unterdrückten Aargauischen Klöster annehmen, ob es denn nicht dem öffentlichen Anstand zuwider wäre, wenn der katholische Stand Solothurn ihnen seine Hilfe verweigern und den beschwornen Bundesverband so offenbar verletzen würde. Ihm (Herrn Haller) sei es zwar nicht bekannt, ob die fremden Mächte durch ihre Gesandten einen Schritt zu Gunsten der Klöster thun würden, aber ob es denn auf diesen Fall nicht besser wäre, demselben zuvor zu kommen als hintenher doch nachgeben zu müssen; ob es nicht edler sei, die Gerechtigkeit, zu der man ohnehin verpflichtet sei, freiwillig zu üben, als sich zu derselben zwingen zu lassen. Zwar werde von einigen verrückten und rasenden Zeitungsschreibern der Krieg gegen Frankreich, ja sogar gegen alle fremden Mächte gepredigt; aber gerade diese Prahlhansen und Maulhelden würden alsdann hinter ihrem Dintenfaß zurückbleiben und nur andere zu Krüppeln schießen lassen wollen. Ob man etwa glaube, daß man zu einem solchen Krieg bei sämtlichen Kantonen, ja bei dem schweizerischen

Volk selbst viel guten Willen finden würde, und ob, da er doch möglicher Weise auch unglücklich ablaufen könnte, es nicht vernünftiger sei, den ehrenvollen Frieden, den man jetzt ohne Krieg, ohne Gefahr noch Aufopferung haben könne, einem schmähhlichen Frieden, ja sogar einer gänzlichen Vernichtung nach dem Kriege, vorzuziehen. Allein abgesehen von diesen wohl nicht ernstlich gemeinten Kriegsdrohungen solle man doch bedenken, daß der Kanton Solothurn durch seine geographische Lage und unmittelbare Berührung, durch seine merkantilschen Interessen, durch die Nahrung und den Wohlstand, den viele Tausend Solothurner in Frankreich finden, mit dieser Macht in mannigfaltigen nahen Verhältnissen stehe, und daß der Trotz gegen dieselbe nichts nützen könne, sondern vielmehr unsere höchste Politik erfordere, mit ihr, zumal wenn sie nichts Unbilliges verlange, in gutem Vernehmen zu bleiben, und solche um so weniger zu reizen, als sie jetzt in Bezug auf die schweizerischen Angelegenheiten mit den übrigen Mächten einverstanden und sonst immer für den Kanton Solothurn günstig und wohlwollend gesinnt gewesen sei.

Aus allen diesen Gründen schloß Herr Haller: „daß die Solothurnischen Gesandten auf der Tagsatzung dahin instruiert werden, die Reklamationen der Aargauischen Klöster kräftig zu unterstützen und die Regierung des Kantons Aargau aufzufordern, ihre gegen diese Klöster getroffenen bundeswidrigen Maaßregeln zurückzunehmen.“

Auf die Anfrage des Herrn Trog, ob man denn etwa den Kanton Aargau mit Truppen überziehen wolle, um ihn zur Erfüllung des den Klöstern günstigen Beschlusses zu nöthigen, erwiederte Herr Haller, daß zwar die Sendung von dergleichen Truppen viel rechtmäßiger wäre als diejenige, welche man im Jahre 1833 gegen Schwyz und Basel, weil sie dem Bunde treu verbleiben wollten, habe marschiren lassen. Er sei aber weit entfernt, eine solche Maaßregel vorzuschlagen, denn sie sei nicht nöthig, und es gebe zur Handhabung des Bundes andere sehr leichte Mittel, die wirksamer seien als offene Gewalt u. s. f.

Die Regierungs-Kommission des Kantons Schwyz an Schultheiß und Kleinen Rath des Standes Luzern ¹⁾.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Euerm Schreiben vom 20. April des l. J. habet Ihr, in Antwort auf unsere Zuschrift vom 28. März und in Beziehung auf jene an den hohen eidgenössischen Vortort und den Stand Bern sub 24. gleichen Monats gerichteten Erlasse, zwar zugegeben, daß brüderliche Theilnahme

¹⁾ Dieses sowohl in Form als Inhalt merkwürdige Aktenstück verdient mit dem Schreiben verglichen zu werden, welches der Kleine Rath von Luzern an die Regierung von Schwyz unterm 20. April 1836 erlassen hat. Siehe Schweiz. Kirchenzeitung No. 48, S. 279.

verpflichte, allfällige Besorgnisse an Bundesgenossen mitzutheilen, zugleich aber habet ihr behauptet: der Stand Schwyz habe bei Mittheilung seiner Besorgnisse über die kirchlichen Angelegenheiten des Jura keineswegs den aufrichtigen Willen gehabt, Ruhe, Frieden und Eintracht im Vaterlande zu befördern, sondern blos, die Mißstände, welche den Beschlüssen der Badener-Konferenz beigetreten, zu verhöhnern, durch unbefugte Einmischung die unabhängige Stellung der Regierungen zu gefährden, ja sogar offenbarer Empörung das Wort zu sprechen.

Hinsichtlich der bemeldten Beschlüsse stellet Ihr sodann die Behauptung auf: es enthalten dieselben durchaus nichts, was nicht auch schon von unsern frommen Altvordern als unveräußerliches Recht des Staates sei in Anspruch genommen worden.

Von einer Bulle des apostolischen Stuhles in Betreff der Badener-Artikel habe die Regierung von Luzern gar keine Kenntniß, würde aber, wenn eine solche wirklich erlassen worden wäre, den apostolischen Stuhl nur als irregeleitet bedauern, dessen Urtheil aber in keinem Falle als Entscheidung der katholischen Kirche ansehen, sondern vielmehr, wie die schon oft gewagten hinterlistigen Versuche, durch Geschrei über Religionsgefahr die Masse zu bethören und den Frieden zu untergraben, standhaft abweisen, selbst auf die Gefahr hin, deswegen mit dem Kirchenbanne belegt zu werden.

Wir halten es weder für nützlich noch nothwendig, lange bei den unerwiesenen und unerweisbaren Anschuldigungen stehen zu bleiben, womit Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! als der einzige ganz katholische Stand, von welchem die fraglichen Badener-Konferenz-Artikel angenommen worden sind, über unsere innere, Gott allein bekannte Absicht urtheilend, uns zu überhäufen für gut befunden habet. —

Die Schritte, welche seither und namentlich am 2. d. M. vom Stände Bern in Beziehung auf die fragliche Angelegenheit des Jura gethan worden sind, bürgen uns hinlänglich, daß man den von uns bezeichneten Weg: rein kirchliche Dinge nämlich den kompetenten kirchlichen Behörden zu überlassen, gemischte aber im Einverständniß mit denselben zu behandeln, immer mehr als denjenigen anerkennt, der geeignet ist, Ruhe, Frieden und Eintracht im Vaterlande zu erhalten; — und wir überlassen uns der getrostesten Hoffnung, daß auch von Euch, getreue, liebe Eidgenossen! jener „harte Brudersinn,“ den Ihr von uns fordert, wieder werde bewährt werden, sobald Ihr nach Besiegung des ersten Unmuthes die feste Ueberzeugung werdet gewonnen haben, daß Euer Volk, welches in religiösen Dingen keine andere als die von Christus aufgestellte Autorität anerkennt, bei allfälligen Umänderungen nur

dann sich beruhigen kann, wenn dieselben von kompetenter kirchlicher Autorität ausgehen.

Uebergehend auf die Beschlüsse der Badener- und Luzerner-Konferenz, um deren gewaltsame Einführung im Juragebiete es sich handelte, müssen wir vor Allem unser Befremden aussprechen über die von Euch aufgestellte Behauptung: daß die Beschlüsse durchaus nichts enthalten, was nicht schon von unsern frommen Altvordern als unveräußerliches Recht des Staates in Anspruch genommen worden sei.

Ihr berufet Euch für diese Euer Behauptung auf den im Stanser-Verkommniß vom Jahre 1481 bestätigten Sempacherbrief vom Jahre 1370, „der auch Pfaffenbrief genannt worden sei;“ — auf die Protokolle der in den Jahren 1612 und 1613 zu Luzern gehaltenen Tagsatzungen, wo von den katholischen Orten eine förmliche Wichtigkeitserklärung der auf das Konzilium von Trient gestützten Synodalbeschlüsse von Konstanz soll ausgesprochen worden sein; und endlich auf den Span zwischen dem Abt Plazidus von Einsiedeln und der Regierung von Schwyz in den Jahren 1634 und 1637. —

Die von Euch, getreue, liebe Eidgenossen! angeführten Verträge und Protokolle sind uns keineswegs unbekannt geblieben, aber wir finden, daß sie das nicht beweisen, was Ihr damit beweisen wollet, sondern vielmehr geradezu das Gegentheil. —

Wer dieselben unparteiisch und mit einiger Aufmerksamkeit durchgelesen, dem wird die doppelte Bemerkung sich nothwendig aufgedrungen haben, vorerst nämlich: daß zur Zeit der Väter die weltlichen Behörden sich über rein-geistliche Dinge gar keine Rechte anmaßten; und sodann: daß allfällige Anstände über Dinge, welche ihrer Natur nach in das Gebiet des Staates gehörten, aber mit der Kirche in einiger Verbindung standen, immerhin nach Besiegung der ersten Hitze auf dem Wege der Verständigung mit der kirchlichen Autorität geschlichtet wurden.

Bekanntlich war die Kirche durch Privilegien von Kaisern und Königen im römischen Reiche nach und nach zum Besitze der Real- und Personalimmunität in einer solchen Ausdehnung gelangt, daß auch Streite über ganz weltliche Dinge, wenn sie irgendwie in Beziehung mit der Kirche standen, vor dem geistlichen Forum entschieden zu werden pflegten, und die Kirchenvorsteher fanden sich zur Wahrung dieser wohlervorbenen Rechte um so mehr bewogen, je geneigter damals die Weltlichen oft waren, bei allfälligen Streitigkeiten mit Verschmähung jedes förmlichen Rechtsganges ihre Ansprüche mit dem Schwerdte in der Faust geltend zu machen. —

Da nun einerseits die Eidgenossenschaft, die als selbstständiger Staat mitten im römischen Reiche sich konstituirte, nicht für gut hielt, eben so ausgedehnte Privilegien hin-

sichtlich der Real- und Personalimmunität zu ertheilen, und da anderseits mitten in der Eidgenossenschaft viele Korporationen und Privaten in den frühern Verhältnissen zu dem Reiche belassen blieben; so mußten nothwendig hie und da Schwierigkeiten sich ergeben, und zwar um so mehr, weil die Eidgenossenschaft damals unter auswärtigen Bischöfen stand, welche ihre allgemeinen, für die gesammte Diözese berechneten Verordnungen nicht immer den besondern Lokalverhältnissen der Schweizerkantonen anzupassen im Stande waren. —

Es gereicht aber unsern frommen Altvordern zu nicht geringem Ruhme, daß sie bei allem Eifer für Wahrung der Staatsrechte niemals die heiligen Marken zu verrücken, suchten, welche die Gebiete der Kirche und des Staates von einander scheiden. So ist im sogenannten Pfaffenbriefe vom Jahr 1370 ausdrücklich festgesetzt: daß in geistlichen Dingen die Jurisdiktion der Kirche nicht verletzt werden soll. So enthält der Sempacherbrief vom Jahr 1393, welcher eine bloße Kriegsordnung ist und wohl nirgends, als in Cuerm Schreiben „auch Pfaffenbrief genannt“ wird, die ausdrückliche Bestimmung, daß Kirchen- und Klostergut sogar im Feindeslande heilig gehalten werde; — und alle jene Punkte der Synodalstatuten, über welche sich die katholischen Orte in den Jahren 1612 und 1613 gegen den Bischof von Konstanz beschwerten, und über welche sie sich später durch Unterhandlungen mit ihm verständigten, betreffen lediglich weltliche Dinge, welche der Bischof, übereinstimmend mit den im deutschen Reiche bestehenden Privilegien, vor geistliches Recht ziehen zu sollen glaubte. Obgleich in diesen Punkten ihre Rechte verwahrend, waren dennoch unsere frommen Altvordern, welche lieber ihr Leben auf dem Schlachtfelde verbluten, als den Grundsätzen der Kirchentrennung huldigen wollten, weit entfernt, gegen die Synodalstatuten überhaupt und sogar gegen die die Disziplin betreffenden Beschlüsse des Konziliums von Trient eine „Nichtigkeitserklärung“ auszusprechen und sich so von dem Verbande mit der heiligen Mutterkirche loszureißen.

Wenn irgend eine Thatfache erwiesen vorliegt, so ist es die, daß unsere Väter die Beschlüsse des Konziliums von Trient angenommen haben, und so auch die Konstanzer Synodalstatuten mit Ausnahme der benannten, die Real- und Personalimmunität der Geistlichen betreffenden Punkte, welche in einer Beilage zum Abschiede des zu Luzern den 5. Juli 1612 gehaltenen Tages genau angegeben sind.

Es kann Euch, getreue, liebe Eidgenossen! nicht unbekannt geblieben sein, daß die 7 katholischen Orte in der Person des Ritters Lussi von Unterwalden einen eigenen Gesandten nach Trient gesendet haben.

„Obschon Wir Uns (so lautet der Vollmachtbrief vom 20. Hornung 1562) sehr bereitwillig erzeigt haben, anzu-

„nehmen, was immer von dem allgemeinen Konzilium, „betreffend den gemeinsamen Frieden, die Ruhe und die „Einheit unsers göttlichen Glaubens, würde beschlossen „werden, so haben Wir doch, zum größten Beweise des „Gehorsams und geneigten Willens, der Gesinnung und „des Eifers für unsern christlichen Glauben, nicht nur bei „den Prälaten Unserer Herrschaft ausgewirkt, daß sie einen „als ihren Gesandten an das Konzilium schicken; sondern „Wir haben auch in Unser Aller und Einzelner Namen als „Unsern getreuen und glaubwürdigen Gesandten abgeordnet, „wie Wir durch gegenwärtiges Vollmachtsschreiben abord- „nen, den edlen, gestrengen Melchior Lussi, Ritter der „heiligen römischen Kirche, Landammann in Unterwalden „nid dem Wald, und Wir geben demselben den Auf- „trag, daß Er in Unser Aller Namen in diesem Konzi- „lium zu Trient erscheine, und alles und jedes thue und in „Vollziehung bringe, was Wir vollziehen würden, wenn „Wir gegenwärtig wären. Was nur immer in besagtem „und allgültigem Konzilium, betreffend Frieden, Ruhe, „auch Reformirung gemeinsamer Christenheit, Aufbellung, „Ausbreitung, Schutz und Schirm unserer Religion, fest- „gesetzt und erkannt sein wird, das soll er in Unserm und „Unserer Orte Namen annehmen, dem zustimmen und „versprechen, daß Wir Alle und Jede solches getreu und „streng erfüllen werden. Ueberdies geloben Wir bei unserer „Treue und Ehre, daß Wir alles und jedes als gültig, „werth und fest auf ewige Zeiten halten werden, was „immer in den vorbemeldten Artikeln, oder auch in jedem „einzelnen derselben durch diesen Unsern Gesandten verhan- „delt und vollführt sein wird, wie es sehr ergebenen Glie- „dern unserer Mutter, der heiligen Kirche, zusteht, bei „welcher Wir auf ewige Zeiten zu verharren hoffen.“

Wenn Jemand unsere Väter beschuldigen wollte, daß sie in der Folge dieses so feierlich gegebene Wort gebrochen haben, würden wir ihn auffordern, auch nur ein einziges Aktenstück hiefür aufzuweisen. Es würde ihm dieses eben so unmöglich sein, als es uns leicht wäre, aus verschiedenen Akten, z. B. aus dem sogenannten Glarnervertrage vom 3. Heumonate 1564, aus dem mit Pius IV. zu Luzern den 3. Sept. 1565 abgeschlossenen und feierlich beschwornen Bunde, — aus vielen Tagsatzungs-Abschieden, besonders dem vom 10. April 1570, den Beweis zu leisten, wie ernst es unsern Vätern war, die Bestimmungen des Tridentinischen Konziliums, trotz der vielen Hindernisse, besonders von Seite einiger zuchtloser Geistlichen, ins Leben einzuführen. —

Auch in dem Streite zwischen dem Abte Plazidus von Einsiedeln und der Regierung von Schwyz, auf welchen Ihr uns aufmerksam machtet, handelte es sich um eine bloß weltliche Sache, um die Frage nämlich: ob von der Waldstatt Einsiedeln zur Deckung der im Schwabenkriege

gemachten außerordentlichen Auslagen von Seite des Schirmherrn eine Steuer dürfe erhoben werden oder nicht; — und auch diese Streitigkeit wurde nicht einseitig, sondern durch gütliche Uebereinkunft im Jahre 1645 endlich glücklich wieder beigelegt.

Wenn unsere Mitstände, diesen von unsern frommen Altvordern eingeschlagenen Pfad befolgend, weder in reinkirchliche Dinge sich einmischen, noch bei Gegenständen gemischter Natur einseitig einschreiten wollten, so würden die Klagen von selbst verstummen, welche nun sogar in den Schoos der Tagsatzung ausgeschüttet werden, die Klagen nämlich, daß die Katholiken gehindert werden, die amtlichen Entscheidungen der lehrenden Kirche zu hören und zu befolgen, — daß man ihnen Männer als Seelsorger aufdringen wolle, welche, weil der kirchlichen Sendung entbehrend, durch sakrilegische Anmaßung die Gläubigen ärgern, und daß Kirchen- und Klostersgut seinem heiligen Stiftungszwecke entrispen werde.

Wenn Ihr, getreue, liebe Eidgenossen! im Verlaufe Eueres Schreibens sodann saget, daß Ihr von der an alle Bischöfe der Schweiz gerichteten und uns von Seite unseres hochw. Bischofs seiner Zeit amtlich mitgetheilten Bulle, wodurch der apostolische Stuhl schon unterm 17. Mai 1835 die Artikel der Badener-Konferenz verworfen hat, noch gar keine Kenntnisse habet; so erblicken wir in diesem unumwundenen Geständnisse den faktischen Beweis, wohin der in den Badener-Artikeln ausgesprochene Grundsatz führen kann, daß die kirchlichen Erlasse auch in Sachen des Glaubens und der Sitten ohne das sogenannte Plazet von Seite der weltlichen Behörde als ganz und gar nicht existirend betrachtet werden sollen, — ein Grundsatz, durch dessen Aufstellung die weltlichen Behörden Episkopalrechte über die Gläubigen sich anmaßen, und durch dessen Anerkennung die Bischöfe derselben sich gleichsam entäußern würden.

Was endlich die Unterscheidung anbetrißt, die Ihr zwischen dem Urtheile des apostolischen Stuhles und zwischen dem Entscheide der katholischen Kirche machet, so geben wir Euch, ohne uns hier in eine theologische Erörterung einzulassen, bloß zu bedenken, vorerst: ob nicht das Urtheil des apostolischen Stuhles gegen die Badener-Artikel auf Entscheidungen beruhe, welche die Kirche in allgemeinen Konzilien schon ausgesprochen hat, und welche aufrecht zu halten des apostolischen Stuhles heiligste Pflicht ist; — und sodann: ob wohl das katholische Volk des Kantons Luzern, dem ihr nebst Gott über Euer Thun und Lassen Rede zu stehen erkläret, vorziehen werde, durch hartnäckiges Verharren auf längst verworfenen kirchlichen Neuerungen dem Bannfluche des Stellvertreters Jesu Christi Trotz zu bieten, oder durch kindliche Ehrerbietung den Segen Desjenigen zu erwerben, auf welchem die Verheissungen ruhen für die Kirche, die auf einen Fels gegründet ist, an dem

der menschliche Stolz um so schneller sein Haupt zerschmettert, je frecher er in unseliger Verblendung dagegen anzukämpfen sich vermißt.

Indem wir hoffen, Ihr werdet, getreue, liebe Eidgenossen! diese Bemerkungen, die wir gemäß Auftrages von Seite des Großen Rathes unseres Kantons, der sich bei seiner einmal gewonnenen Ueberzeugung durch keinerlei leidenschaftliche Ergüsse entschüchtern oder erschrecken läßt, in Beachtung Euerer Erwidrerung auf unsern frühern Erlaß, im Geiste aufrichtiger Bruderliebe zu machen uns pflichtig fühlen, wohlwollend aufnehmen, empfehlen wir Euch nebst uns per Mariam getreulich Gottes allmächtigem Schutze.

Schwyz, den 24. Juli 1836.

Amtsstatthalter und Regierungskommission.

(Folgen die Unterschriften).

Beschluß des katholischen Grosraths-Kollegiums des Kantons St. Gallen über die Genehmigung der Ernennung des Herrn Dekan Joh. Peter Mirer als apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen.

Das katholische Grosraths-Kollegium des Kantons St. Gallen (vom 17. Juni 1836);

In Ansicht des Beschlusses des katholischen Grosraths-Kollegiums vom 17. November 1835, wodurch der Administrationsrath ermächtigt und beauftragt worden, für die einstweilige kirchliche Oberleitung der Diözese St. Gallen durch die Aufstellung eines apostol. Vikars, in der Person eines im Kanton angestellten und der obersten katholischen Konfessionsbehörde genehmen Weltpriesters, bei der päpstlichen Nuntiaturnachzusehen;

Auf die berichtliche Anzeige des kathol. Administrationsrathes vom 30. Mai, daß, zufolge Eröffnung der apostolischen Nuntiaturn vom 26. April d. J., Se. päpstliche Heiligkeit sich bewogen gefunden, die Bulle vom 2. Juli 1823, durch welche die Diözese St. Gallen mit jener von Ebur im Haupte vereinigt worden, aufzuheben, und erstere Diözese in dem gleichen Umfange, wie sie mit dem Bisthum Ebur vereinigt war, wieder von demselben zu trennen; daß Se. Heiligkeit ferner und gleichzeitig für die provisorische Verwaltung der Diözese St. Gallen einen apostolischen Vikar bewilliget und in der Person des hochw. Herrn Johann Peter Mirer, Pfarrer und Dekan zu Sargans, ernannt habe;

In Anerkennung der wohlwollenden Gesinnung und Absicht, welche den heil. Vater bei dieser doppelten Schlußfassung geleitet, und in Würdigung der persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften des zum apostolischen Vikar ernannten und im Kanton in der Seelsorge wirklich angestellten Weltpriesters; nach genommener Kenntniß von der vom

Großen Rathe durch Schlußnahme vom 14. d. M. über den diesfälligen Beschluß des kathol. Großraths-Kollegiums vom 7. d. M. ertheilten Staatsfanktion ;

beschließt:

1. Die Wahl des hochwü. Herrn Dekan Johann Peter Mirer zum apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen in dem vollen Umfang, wie solcher in dessen Ernennungsakt bezeichnet ist, wird von dem kathol. Großraths-Kollegium genehm gehalten.

2. Zum Behufe der Einsetzung und Amtsausübung des genannten apostolischen Diözesanvikars hat der kathol. Administrationsrath das Plazet des Kleinen Rathes nachzusehen und nach dessen Erlangung dem Ernannnten von seiner in Gültigkeit und Wirksamkeit übergangenen Wahl in Kenntniß zu setzen und in sein Amt einzuweisen.

3. Der katholische Administrationsrath wird hierauf den Art. 2 und 3 des obenerwähnten Beschlusses und Auftrages vom 17. November v. J. ebenfalls und beförderlich Folge geben und dem Diözesanvikar sowohl eine geeignete Wohnung als die zu seinen Amtsverrichtungen nöthigen Kanzlei- und Archivlokalitäten einräumen.

4. Der katholische Administrationsrath hat über diesen Beschluß und dessen Ausführung die geeignete Kundmachung an die Geistlichen des Kantons zu erlassen.

Beschluß des katholischen Großraths-Kollegiums, betreffend die Bestellung eines Administrators für das Kloster Pfäfers, vom 10. Juni 1836.

Das katholische Großraths-Kollegium des Kantons St. Gallen;

Auf den Bericht des katholischen Administrationsrathes über den im Laufe der Zeiten aus verschiedenen Ursachen in Abnahme gekommenen Vermögensbestand des Klosters Pfäfers und über die Nothwendigkeit, diesen Vermögensbestand zu bereinigen und eine geregeltere, alle Eigenthümlichkeiten und Einkünfte, so wie den gesammten Haushalt umfassende Dekonomieverwaltung einzuführen;

In Betrachtung, daß der Rückschlag zum Theil von dem Mangel genauer und strenger Rechnungsführung herrührt;

In Betrachtung, daß sowohl die dringlich benöthigte bessere Versicherung der Aktivschuldposten als die Tilgung der durch gleichzeitige beträchtliche Bauten, wie durch Fehlerhaftigkeit der Rechnungsführung und Verwaltung entstandene Schuldenlast Maaßregeln erheischt, welche am geeignetsten und wirksamsten von einem sachkundigen und unabhängigen weltlichen Geschäftsmann in Anwendung gebracht werden können;

Nach Ansicht der Art. 14 und 22 der Organisation zu Besorgung der Angelegenheiten des kathol. Konfessions-theils vom Jahre 1833, so wie in Anwendung des Art. 1 der Verordnung über Verwaltung der Güter, der Kirchen, Pfründen, Klöster u. s. w. ;

beschließt hiemit was folgt:

Art. 1. Das Benediktinerkloster zu Pfäfers soll auf unbestimmte Zeit und auf seine Kosten unter Administration gestellt werden.

Art. 2. Demzufolge ist der kathol. Administrationsrath beauftragt, einen Verwalter unter dem Titel: Administrator des Klosters Pfäfers, zu bestellen, welchem obliegen soll, nach Maaßgabe seiner Instruktion, alle und

jede dem Kloster und den dem Stifte einverleibten Pfründen zugehörigen Eigenthümlichkeiten an Liegendem und Fahrendem getreu zu verwalten; die Inventarien zu bereinigen; gutfindende Veräußerungen in Antrag zu bringen; über Einnahmen und Ausgaben richtige, klare Rechnung zu führen, gute Hauswirthschaft zu handhaben; diesfällige Einrichtung zu treffen und über Entlassung oder neue Anstellung von Dekonomiebeamten und Dienstleuten zu verfügen.

Art. 3. Der Administrationsrath ist ermächtigt und beauftragt, dem Administrator eine schriftliche Instruktion zu ertheilen, seinen Gehalt zu bestimmen und dessen Rechnungen abzunehmen.

Art. 4. Gegen instruktionswidrige Verfügungen des Administrators steht dem Konvent oder Abt der Rekurs an den katholischen Administrationsrath zu.

Art. 5. So lange diese Administration nicht durch das kathol. Großraths-Kollegium wieder als aufgehoben erklärt werden wird, kann weder der jeweilige Herr Abt, noch das Kapitel, noch ein Statthalter, noch ein Kapitular im Namen des Klosters gültige Verträge schließen.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kleinen Rathe zu gutfindender Kenntnißnahme oder allfälliger Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung mitgetheilt werden. Sodann wird der Administrationsrath den Beschluß sammt begläubigter Instruktionsabschrift dem Kapitel übermachen und dafür sorgen, daß solcher in die amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen und eine angemessene Publikation an allen denjenigen Orten verlesen werde, wo das Kloster Eigenthümlichkeiten besitzt.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Der katholische Administrationsrath hat unterm 20. v. M. beschlossen, den bekannten Herrn Alois Fuchs, gebürtig aus dem Kanton Schwyz, von der Bibliothekarstelle, wie man vernimmt, wegen verschiedenen Amtsvernachlässigungen und erwiesener Untauglichkeit für dieselbe, zu entlassen.

Thurgau. Als den 21. v. M. der Verwalter des Klosters Fischingen durch ein Regierungsmitglied aufgeführt wurde, sammelte sich sogleich eine bedeutende Masse Einwohner der Umgegend, um die Einsetzung des Verwalters mit Gewalt zu hindern, und nur der angestrengtesten Bemühung einiger Mitglieder des Klosters gelang es, Unordnung, vielleicht Gewaltthätigkeit, zu verhüten. Bedeutender wurde der Auflauf den 23. v. M., als der Verwalter wieder anlangte, um seine Funktionen zu beginnen. Nur ein Glas Wein zu nehmen wurde ihm erlaubt und sofort auf der Stelle abzureisen befohlen, was er, die bedenkliche Gährung wohl bemerkend, sogleich zu befolgen versprach. Erst nach zwei Stunden langen unermüdeten Mahnens, Bittens und der dringendsten Vorstellungen von Seite der Mitglieder des Klosters gelang es endlich, den Sturm zu beschwichtigen, wobei aber Viele über dieses Bemühen des Klosters ungehalten davon giengen. Den 25. v. M. hat sich ein Mitglied der Regierung dorthin verfügt, wahrscheinlich zum Untersuche; indessen ist aber darüber unter dem Publikum noch nichts bekannt. Ein Untersuch muß im Wunsche des Klosters selbst liegen. Eine kluge Regierung wird sich aber hüten, noch stärkere Aufreizungen des Volkes zu veranlassen.